



Zweckverband RiesWasserVersorgung

HAUSANSCHLUSS-BEDINGUNGEN (2003.2)

Der Zweckverband RiesWasserVersorgung genehmigt diesen Hausanschluss unter folgenden Bedingungen:

1. Der Anschlussnehmer hat die Erstellung des Hausanschlusses beim Zweckverband RiesWasserVersorgung anzumelden und die tiefbautechnischen Arbeiten mindestens 5 Arbeitstage vor Baubeginn mit dem Zweckverband abzustimmen (Telefon 07964-33177-16).
2. Für die Hausanschlussleitung werden Kunststoffrohre verwendet. Diese werden einschließlich PVC-Schutzrohr, Hauseinführung und Hauptabsperrvorrichtung vom Zweckverband installiert.
3. Zählerbügel, Rückflussverhinderer und Absperrventil werden beim Neubau eines Wasserhausanschlusses vom Zweckverband geliefert, montiert und gehen in das Eigentum des Antragstellers über.
4. **Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden, die Trasse muss jederzeit zugänglich sein. Überpflasterungen in Beton, Überpflanzungen mit tiefwurzelnden Sträuchern, Boden- oder Wandverkleidungen sind nicht erlaubt.**
Die Wiederherstellung des „alten Zustands“ auf dem Grundstück bzw. im Haus des Anschlussnehmers nach Durchführung der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung obliegt dem Anschlussnehmer.
5. Der Wasserzähler ist grundsätzlich direkt hinter der Hauptabsperrereinrichtung zu installieren und ist bei der Verbandsgemeinde zu beziehen. Die Wasserzähleranlage wird vom Zweckverband RiesWasserVersorgung geliefert.
6. Die vom Zweckverband vorgesehene Leitungsführung ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. An frostgefährdeten Einbauorten sind die Wassermessgeräte und Wasserleitungen durch Ummantelung mit geeignetem Dämmmaterial vor dem Einfrieren zu schützen. Bei anhaltendem Frost und fehlendem Durchfluss ist eine Begleitheizung oder eine thermostatgesteuerte Frostschutzheizung erforderlich, sofern die Wasserleitungen nicht entleert werden können. Die Wasserzähleranlage ist so zu befestigen, dass auch bei ausgebautem Wasserzähler die aus dem Innendruck resultierenden Kräfte sicher aufgenommen werden.
7. Die Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Zisternen, Hausbrunnen etc.) ist nicht zulässig. Die DIN 1988 ist zu beachten und einzuhalten.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hausinstallation nur von einem zugelassenen Installationsunternehmen durchgeführt werden darf. Das ausführende Installationsunternehmen muss die Wasserinstallation **vor** Beginn der Arbeiten beim Zweckverband RiesWasserVersorgung beantragen.
9. **Die Anschlussleitung ist ab dem Abzweigschacht eine private Hausanschlussleitung. Sie wird vom Zweckverband RiesWasserVersorgung auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, repariert, unterhalten und erneuert. Der Abzweigschacht ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten und zu warten.**